

Auszüge aus der Stellungnahme zur Planung

**Errichtung der WINDFARM WITTISLINGEN, Markt Wittislingen / Gemeinde Haunsheim
durch die Firma UHL Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG**

....

... Die in der saP vom 12.02.2009 der o.g. Planung wiederholt zitierten Internetquellen ... entsprechen jedoch nicht im geringsten diesen Anforderungen. Somit ist es nicht verwunderlich, dass bei den Bewertungen der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen wiederholt falsche Aussagen getroffen werden.

In der vorliegenden saP vom 12.02.2009 wird jedoch hieraus keine besondere Gefährdung der Zwergfledermaus hergeleitet. ... Diese Aussage entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage und steht eklatant im Widerspruch zu allen bisherigen Erkenntnissen....

... Hiermit ist davon auszugehen, dass entgegen der Falschaussage der hier vorliegenden SAP vom 12.02.2009 durch die Inbetriebnahme der WKA der o.g. Planung der **Verbotstatbestand** nach §42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Schadigungsverbot) erfüllt wird.

Somit besteht der Verdacht, dass wissentlich die vermeidbare Tötung zahlreicher Fledermäuse hingenommen werden sollte. Das Beispiel der Zwergfledermaus zeigt eindeutig, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) der o.g. Planung nicht der guten fachlichen Praxis und somit den artenschutzrechtlichen Vorgaben entspricht.

Aus diesem Grund geht der Bund Naturschutz in Bayern davon aus, dass derzeit für das o.g. Projekt keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des BNatSchG vorliegt. Eine detaillierte artenschutzrelevante Stellungnahme ist dem Bund Naturschutz jedoch erst bei Vorlage einer saP möglich.

Aus diesem Grund lehnen wir das o.g. Projekt in der vorliegenden Form ab.